

Gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ¹ sowie die bundesrätliche Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967² sowie die bundesrätliche Verordnung zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996³ sowie Art. 22 Abs. 2, Art. 32 lit. c, 35 Abs. 2, Art. 71, Art. 81 lit. d, Art. 105e und 186 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden ⁴ sowie Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz für den Kanton Graubünden ⁵

von der Regierung erlassen am 13. Februar 2001

I. Anpassung an das Harmonisierungsgesetz (StHG)⁶

1. ... ⁷

Art. 1 ⁸

Art. 2 ⁹

2. ... ¹⁰

Art. 3 ¹¹

Art. 4 ¹²

Art. 5 ¹³

Art. 6 ¹⁴

Art. 7 ¹⁵

Art. 8 ¹⁶

Art. 9 ¹⁷

3. ... ¹⁸

Art. 10 ¹⁹

4. ... ²⁰

Art. 10a ²¹

5. STRAFBESTIMMUNGEN ²²

Art. 10b ²³ Erbenhaftung

¹ Artikel 178 des Gesetzes wird infolge der Aufhebung von Artikel 57 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ²⁴ hinfällig ²⁵.

² Bussen nach Artikel 178 des Gesetzes sind nicht mehr vollstreckbar und können von den Steuerbehörden nicht mehr verrechnungsweise geltend gemacht werden ²⁶.

³ Entsprechende Eintragungen im Betreibungsregister werden auf Antrag der betroffenen Person gelöscht ²⁷.

II. Gemeinsame elterliche Sorge (Art. 10 Abs. 6 StG)

Art. 11 Gemeinsame elterliche Sorge: Getrennt besteuerte Pflichtige

¹ Der Abzug im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 (Verheiratetentarif) beziehungsweise Artikel 10 Absatz 3 (Konkubinatstarif) des Gesetzes wird demjenigen Steuerpflichtigen gewährt, dem der Kinderabzug gemäss Artikel 38 Litera d des Gesetzes zusteht.

² Die Steuerfaktoren des Kindes im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes werden demjenigen Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Artikel 38 Litera d des Gesetzes zusteht.

III. Unternutzungsabzug (Art. 22 Abs. 2 StG)

Art. 12 Begriff

¹ Der Eigenmietwert für eine offensichtlich untergenutzte Liegenschaft wird anteilig gekürzt.

² Der Unternutzungsabzug kann nur für die am Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Liegenschaft gewährt werden.

³ Eine Liegenschaft wird nur dann offensichtlich untergenutzt, wenn ein oder mehrere Zimmer während des ganzen Jahres weder als Schlaf-, Wohn-, Arbeits-, Bastel- noch als Gästezimmer oder auf andere Weise genutzt werden.

⁴ Mit dem Unternutzungsabzug wird lediglich einer räumlichen, nicht aber einer zeitlichen Unternutzung Rechnung getragen.

Art. 13 Berechtigte Personen

¹ Der Unternutzungsabzug kann nur denjenigen Steuerpflichtigen gewährt werden, die ungewollt über eine zu grosse Liegenschaft verfügen.

² Wer eine Liegenschaft mit einer Vielzahl von Zimmern erwirbt und diese allein oder mit seinem Partner bewohnt, kann den Unternutzungsabzug nicht beanspruchen.

³ Von einer offensichtlichen Unternutzung kann nicht gesprochen werden, wenn ein alleinstehender Steuerpflichtiger über eine 4-Zimmer-Wohnung und ein alleinstehendes Ehepaar über eine 5-Zimmer-Wohnung verfügt.

Art. 14 Gewinnungskosten

¹ Der Unternutzungsabzug führt nicht zu einer Kürzung der abziehbaren Schuldzinsen.

² Die effektiven Kosten für den Liegenschaftenerhalt werden anteilig gekürzt. Für die Berechnung der Pauschale für die Unterhaltskosten wird vom verbleibenden Eigenmietwert ausgegangen.

Art. 15 Berechnung

¹ Für die Berechnung des Unternutzungsabzuges ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nebenräume (Küche, Bad, WC, Keller, Estrich etc.) nicht als Zimmer gelten und dass in aller Regel die kleineren Zimmer nicht mehr genutzt werden.

² Der Unternutzungsabzug ist auf dem Mietwert der Wohnräume ohne Garage zu berechnen.

³ Der Unternutzungsabzug kann nur gewährt werden, wenn der Eigenmietwert effektiv besteuert wird. Wird der Eigenmietwert durch den Abzug von Schuldzinsen und Unterhaltskosten neutralisiert, kann ein Unternutzungsabzug nicht beansprucht werden.

⁴ In der Regel soll der Unternutzungsabzug nach der folgenden Formel berechnet werden:

$$\text{Abzug} = \frac{\text{Mietwert ohne Garage} \times \text{Anzahl nicht genutzte Räume}}{\text{Anzahl Zimmer} + 2 \text{ oder } 3 \text{ (Nebenräume)}}$$

Für Wohnungen gelangt grundsätzlich der Faktor 2, für Einfamilienhäuser der Faktor 3 zur Anwendung.

Art. 16 Beweislast

¹ Die Unternutzung einer Liegenschaft stellt eine steuermindernde Tatsache dar, die vom Steuerpflichtigen zu beweisen ist.

² Wird der Veranlagungsbehörde die Überprüfung der Unternutzung verunmöglicht, kann ein Unternutzungsabzug nicht gewährt werden.

IV. Gewinnungskosten: Sitzungsgelder (Art. 31 Abs. 2 StG)

Art. 17 ²⁸ Sitzungsgelder

Für nebenamtliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit gilt ab der Steuerperiode 2006 folgende Regelung:

- a) Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte von insgesamt 700 Franken pro Kalenderjahr sind steuerfrei.
- b) Für darüber hinausgehende Beträge gelten 50 Prozent, höchstens aber 700 Franken als pauschale Gewinnungskosten. Höhere Gewinnungskosten sind insgesamt nachzuweisen.

V. Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungskosten (Art. 32 Lit. c und Art. 81 Lit. d StG)

Art. 18 Grundsatz

Rücklagen für Forschung und Entwicklung können nur bezogen auf konkrete Projekte oder Produkte gebildet werden. Die Unternehmung hat zu belegen, dass die entsprechenden Ausgaben in einem Zeitraum von rund fünf Jahren anfallen werden.

Art. 19 Umfang

Die Rücklagen dürfen jährlich 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes (vor Abzug der Rücklage) und insgesamt den Betrag von 1 Million Franken nicht übersteigen.

Art. 20 Auflösung

¹ Die Rücklagen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn innerhalb des genannten Zeitraumes keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt werden.

² Forschungs- und Entwicklungskosten für Produkte oder Projekte, für die eine Rücklage gebildet wurde, sind zulasten der Rücklage zu verbuchen und dürfen nicht dem Aufwand belastet werden.

VI. Liegenschaftenunterhalt (Art. 35 Abs. 2 StG)

Art. 21 Pauschalabzug

Für den Abzug von Verwaltungs- und Unterhaltskosten von überbauten Privatliegenschaften beträgt der Pauschalabzug

- a) 15 Prozent des Bruttomiettrages bzw. Eigenmietwertes, wenn das Gebäude bis 10 Jahre alt ist oder
- b) 25 Prozent des Bruttomiettrages bzw. Eigenmietwertes für ältere Gebäude.

Art. 22 Unternutzung

Bei Unternutzung ist die Unterhaltspauschale von dem um den Unternutzungsabzug gekürzten Eigenmietwert zu berechnen.

VII. Freiwillige Zuwendungen (Art. 36 lit. i und Art. 81 Abs. 1 lit. g StG) ²⁹

Art. 22a ³⁰ Geld und übrige Vermögenswerte

Als freiwillige Zuwendungen im Sinne von Artikel 36 Litera i und Artikel 81 Absatz 1 Litera g des Gesetzes gelten neben Geldleistungen auch Leistungen übriger Vermögenswerte ³¹.

VIII. Einkommenssteuer: Zeitliche Bemessung ³²

Art. 23 Ausserordentliche Einkünfte: Satzbestimmung (Art. 188d StG)

¹ Bei der Besteuerung der ausserordentlichen Einkünfte im Sinne von Artikel 188d des Gesetzes wird satzbestimmend auf den Durchschnitt des steuerbaren Einkommens der Bemessungsjahre 1997/1998, erhöht um die Hälfte der ausserordentlichen Einkünfte 1999/2000, abgestellt.

² Der Steuerpflichtige kann verlangen, dass der Durchschnitt des nach altem Recht steuerbaren Einkommens der Bemessungsjahre 1999/2000 ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Aufwendungen im Sinne von Artikel 188d Absatz 5 des Gesetzes als satzbestimmendes Einkommen angewendet wird. Entsprechende Nachweise sind vom Steuerpflichtigen zu erbringen.

³ Führt das Vorgehen gemäss Absatz 1 zu einem offensichtlich falschen Ergebnis, kann die zuständige Veranlagungsbehörde das für die Satzbestimmung massgebende Einkommen gemäss Absatz 2 von sich aus ermitteln. Der Steuerpflichtige ist zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 24 Selbständige Erwerbstätigkeit

1. Satzbestimmung (Art. 66 Abs. 3 StG)

¹ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

² Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

Art. 25 2. Verschiebung des Geschäftsabschlusses

Der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darf nicht überwiegend aus steuerlichen Gründen verschoben werden.

IX. Quellensteuern (Art. 98 - 105e StG) ³³

1. NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHNSTZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

Art. 26 Tarife

¹ Die Quellensteuer wird nach unterschiedlichen, den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen entsprechenden Tarifen erhoben. Es bestehen Tarife für:

- a) alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinder (Tarif A0) beziehungsweise ohne Kinder im eigenen Haushalt (Tarif A1) sowie für den Lebenspartner des gemäss Litera e Steuerpflichtigen (Tarif A0);
- b) verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Alleinverdiener sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (Tarif B);
- c) Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz erwerbstätig sind (Tarif C, C0);
- d) im Nebenerwerb tätige Steuerpflichtige (Tarif D);
- e) Steuerpflichtige, auf welche der Tarif B keine Anwendung findet, und die mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammenleben (Tarif K).

² Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Monatstarife gemäss Absatz 1 Litera a - c und e mit und ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer entsprechend den bei ordentlicher Veranlagung geltenden Abzügen und Tarifen.

³ Für die Satzbestimmung werden die ordentlichen Einkünfte auf ein Jahr umgerechnet. Für die Ermittlung des Steuersatzes bei Tarif C wird von einer Einkommensaufteilung zwischen Ehemann und Ehefrau im Verhältnis 3 zu 2 ausgegangen.

Art. 27 Ermittlung des Steuerabzuges

¹ Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

² Für die Ermittlung des Steuerabzuges bei hauptberuflicher Tätigkeit werden der effektive Bruttolohn für die volle Zahltagsperiode von einem Monat (30 Tage), zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen berücksichtigt. Unvollständige Zahltagsperioden (Eintritts- und Austrittsmonate) werden zur Satzbestimmung auf Monatsbasis umgerechnet.

³ Bei Stundenlohn sind für die Berechnung des Steuersatzes grundsätzlich die effektiv geleisteten Stunden pro Monat massgebend. Wird eine monatliche Stundenanzahl von 180 für einzelne Zahltagsperioden, namentlich für Ein- und Austrittsmonate, nicht erreicht, ist der Stundenansatz für die betreffenden Zahltagsperioden in der Regel mit 180 zu multiplizieren.

⁴ Bei Akkordlohn wird der Steuersatz in der Regel auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes des Steuerpflichtigen oder aber aufgrund des 180fachen branchenüblichen Stundenansatzes ermittelt.

⁵ Bei Ersatzeinkünften, welche vom Arbeitgeber direkt an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden, sind zur Bestimmung des Steuerabzuges die rückwirkend ausbezahlten Einkünfte auf die entsprechenden Monate aufzuteilen.

Art. 28 Nebenerwerbstarif

¹ Der Tarif für Nebenerwerb wird angewendet:

- a) auf Nebenerwerbstätigkeiten, wenn für die betreffende Tätigkeit die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und die monatlichen Bruttoeinkünfte weniger als 2 000 Franken betragen;
- b) auf Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten.

² Der Nebenerwerb wird für Kanton, Gemeinde, Landeskirche und Kirchgemeinde insgesamt zu 9 Prozent besteuert. Die Aufteilung auf die berechtigten Körperschaften erfolgt im Verhältnis der anwendbaren Steuerfüsse.

Art. 29 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung im Sinne von Artikel 105a StG wird durchgeführt, wenn die Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr 100 000 Franken übersteigen.

Art. 30 Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

¹ Erhält ein bisher an der Quelle besteufter alleinstehender Pflichtiger die Niederlassungsbewilligung, so wird er ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt. Ist er verheiratet, wird er ab demselben Zeitpunkt zusammen mit dem Ehegatten veranlagt.

² Heiratet ein bisher an der Quelle besteufter Pflichtiger eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung, so wird er ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

³ Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung löst für eine ausländische Arbeitnehmerin oder einen ausländischen Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monats wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

Art. 31 Ordentliche Veranlagung bei Vergütungen aus dem Ausland

Erhält der Steuerpflichtige die Vergütungen von einem Leistungsschuldner im Ausland, und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, so wird er im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Art. 32 Tarifkorrektur

¹ Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt können, soweit kein fester Steuersatz zur Anwendung gelangt, bis Ende Mai des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich ein Begehren um Gewährung der nicht im Tarif berücksichtigten Abzüge gemäss Artikel 36 Litera a, c und f sowie Artikel 38 Litera e StG stellen.

² Keine Tarifkorrektur wird vorgenommen für Steuerpflichtige mit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

³ Für das Verfahren gilt im Übrigen Artikel 43 sinngemäss.

2. NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSTZT ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ

Art. 33 Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Art. 34 Bewertung von Naturalleistungen

Naturalleistungen werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

Art. 35 Künstler etc.

¹ Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitgliedes nicht bekannt oder nur schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Bruttoeinkommen pro Kopf berechnet.

² Für den Abzug der Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

Art. 36 Renten

¹ Soweit keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht, unterliegen die Renten nach Artikel 103 StG der

Quellensteuer.

² Wird die Quellensteuer nicht erhoben, weil die Besteuerung dem anderen Vertragsstaat zusteht, so hat sich der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz des Empfängers schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 37 Empfänger von Kapitaleistungen

¹ Kapitaleistungen gemäss Artikel 103 StG unterliegen ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer der Quellensteuer, wenn der Empfänger im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

² Die erhobene Quellensteuer wird durch die kantonale Steuerverwaltung zurückerstattet, wenn der Empfänger der Kapitaleistung:

- a) innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und
- b) dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

Art. 38 Bezugsminima

Der Steuerabzug an der Quelle entfällt, wenn die steuerbaren Einkünfte weniger betragen als:

- a) 300 Franken insgesamt bei Künstlern etc.;
- b) 300 Franken im Kalenderjahr bei Verwaltungsräten;
- c) 300 Franken im Kalenderjahr bei Hypothekargläubigern;
- d) 1 000 Franken im Kalenderjahr bei Empfängern von Vorsorgeleistungen.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 39 Fälligkeit der Steuer

Die an der Quelle erhobene Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig. Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einwände (Art. 43) zu erheben.

Art. 40 Leistungen an Dritte

Der Quellensteuer unterliegen auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen, sondern einer Drittperson zufließen (Art. 8 Abs. 2 StG).

Art. 41 Verfahren

1. Allgemeine Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der zuständigen Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die Artikel 104 sowie Artikel 127 -132 StG gelten sinngemäss.

Art. 42 2. Besondere Verfahrenspflichten des Schuldners

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verantwortlich für die Anwendung des richtigen Tarifs. Weist sich der Steuerpflichtige über seine persönlichen Verhältnisse nicht zuverlässig aus, wendet er folgende Tarife an:

- a) für ledige Arbeitnehmer sowie für solche mit unbestimmtem Zivilstand den Tarif A0;
- b) für verheiratete weibliche Arbeitnehmer den Tarif C;
- c) für verheiratete männliche Arbeitnehmer den Tarif C0.

² Dem Schuldner der steuerbaren Leistung obliegt die Prüfung, ob der Tarif mit oder ohne Kirchensteuer anwendbar ist. Weist sich der Steuerpflichtige in dieser Hinsicht nicht zuverlässig über seine persönlichen Verhältnisse aus, gelangt der Tarif mit Kirchensteuer zur Anwendung.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, der Bezugsbehörde jeweils gesonderte Abrechnungen für Steuerpflichtige mit und ohne Kirchensteuer sowie auf Nebenerwerb erhobene Steuern einzureichen.

Art. 43 3. Verfügung über Steuerpflicht

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende Mai des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Im Übrigen findet Artikel 133 StG Anwendung.

Art. 44 4. Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, wird er zur Nachzahlung nebst Zins verpflichtet. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

² Das Recht, die Nachforderung geltend zu machen, erlischt 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug hätte erfolgen müssen. Das Verfahren wird durch die kantonale Steuerverwaltung durchgeführt. Im Übrigen sind die Artikel 145 - 147 StG sinngemäss anwendbar.

³ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Hat er hierüber bereits mit der zuständigen Bezugsbehörde abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt dem Steuerpflichtigen zurückerstatten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Rückerstattungspflicht nach Artikel 157 StG.

Art. 45 5. Rechtsmittel

Gegen eine Verfügung über die Quellensteuer kann neben dem Steuerpflichtigen auch der Schuldner der steuerbaren Leistung Einsprache nach Artikel 137 StG erheben.

Art. 46 Erhebung und Bezug

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhebt die Quellensteuer und liefert sie der zuständigen Bezugsbehörde ab.

² Die nach Artikel 98 und Artikel 100 StG erhobenen Quellensteuern sind der anspruchsberechtigten Gemeinde (Art. 105d StG), die übrigen Quellensteuern der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern.

Art. 47 Weisungen

Die kantonale Steuerverwaltung erlässt ergänzende Weisungen an die Schuldner der steuerbaren Leistung und an die Gemeinden.

X. Zahlungstermine (Art. 153 StG) ³⁴

Art. 48 Steuerbezug

¹ Die erste Rate der Einkommens- und Vermögenssteuer für das jeweilige Steuerjahr ist Ende Februar des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

² Die zweite Rate der Einkommens- und Vermögenssteuer für das jeweilige Steuerjahr ist Ende April des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen.

³ Mittlerer Verfall der Einkommens- und Vermögenssteuer des jeweiligen Steuerjahres ist der 31. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

⁴ Die Steuerverwaltung kann bei tiefen Beträgen darauf verzichten, eine provisorischen Steuerrechnung zu stellen.

XI. Nullveranlagung (Art. 156a StG) ³⁵

Art. 48a ³⁶ Voraussetzungen

¹ Für Rentenbezüger im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ³⁷ mit monatlichen Ergänzungsleistungen sowie für Bezüger von monatlichen Unterstützungsleistungen im Sinne von Artikel 1 des kantonalen Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger ³⁸ kann auf Antrag hin eine Nullveranlagung erlassen werden, sofern das massgebende Vermögen weniger als 25 000 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 40 000 Franken (Verheiratete) beträgt.

² Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem Reinvermögen plus der Differenz zwischen dem Steuerwert von Liegenschaften und deren Verkehrswert gemäss letzter amtlicher Schätzung.

³ Mit dem Antrag gemäss Absatz 1 verzichtet der Steuerpflichtige auf die Geltendmachung seines Verrechnungssteueranspruchs.

XII. Entschädigung der Gemeinden (Art. 169 - 171 StG) ³⁹

Art. 49 Eingangskontrolle

¹ Wird die elektronische Archivierung vorgeschrieben, erfolgt die Eingangskontrolle zusammen mit der Archivierung.

² ⁴⁰ Die Gemeinde erhält für die Eingangskontrolle eine Entschädigung von 7 Franken pro Fall am Register, mindestens jedoch 1 000 Franken.

³ Für die elektronische Archivierung erhält die Gemeinde zusätzlich 2 Franken pro Fall am Register.

Art. 50 Vorerfassen

¹ Die mitveranlagenden Gemeinden sind verpflichtet, alle Daten sämtlicher eingehender Steuererklärungen vorzuerfassen. Nicht mitveranlagende Gemeinden können die Vorerfassung übernehmen, wenn sie an das elektronische Veranlagungssystem (EVA) angeschlossen sind.

² Für die manuelle Vorerfassung erhält die Gemeinde 7 Franken pro Fall. Die Entschädigung wird nicht zusätzlich zur Veranlagungsentschädigung ausgerichtet.

³ Die Vorerfassung mittels Barcode oder Scanner wird nicht entschädigt.

Art. 51 Veranlagung 1. Mindestanforderungen

¹ Gemeinden, die eine Mindestanzahl von Fällen veranlagern und über entsprechend ausgebildete Mitarbeiter verfügen, können bei der Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer mitarbeiten.

² Die Gemeinde muss mindestens 500 Fälle veranlagern.

³ Die Steuerverwaltung kann in fachlich begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 52 2. Wahlmöglichkeiten

¹ Die Gemeinde kann beantragen, 50, 60, 70 oder 80 Prozent der Fälle zu veranlagern. Die Wahl muss für die Dauer von drei Jahren gefällt werden. In den ersten drei Jahren ist eine Änderung auf das folgende Steuerjahr möglich.

² Die Steuerverwaltung kann in fachlich begründeten Fällen eine höhere Quote bewilligen, wenn die Arbeitsabläufe dadurch nicht erschwert werden.

Art. 53 3. Höhe der Entschädigung

¹ Die Gemeinde erhält pro selbständig veranlagten Fall eine Entschädigung von

45 Franken bei 50% der Fälle

50 Franken bei 60% der Fälle

55 Franken bei 70% der Fälle

60 Franken bei 80% der Fälle

65 Franken bei 90% der Fälle

² Die prozentuale Quote ist zu berechnen vom Total der Steuerpflichtigen abzüglich der Selbständigerwerbenden.

³ ⁴¹ Übersteigen die nach Absatz 1 auszurichtenden Entschädigungen den nach Artikel 171 Absatz 1 StG zur Verfügung stehenden Betrag, sind die Ansätze nach Absatz 1 prozentual zu kürzen.

Art. 54 Veranlagung durch den Kanton

¹ Für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung werden von den Gemeinden keine Entschädigungen verlangt.

² Für die Veranlagung der nach dem Aufwand besteuerten natürlichen Personen bezahlen die Gemeinden 150 Franken pro Fall.

XIII. Arbeitsbeschaffungsreserven (Art. 45 und 46 VVzStG) ⁴²

Art. 55 Mindestzahl von Arbeitnehmern

Die Mindestzahl von Arbeitnehmern für Unternehmungen, die Anspruch auf steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven haben, wird von 20 auf 10 herabgesetzt.

Art. 56 Zuständigkeit der Regierung

Die Regierung ist zuständig für

- a) Stellungnahmen gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 sowie Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) ⁴³,
- b) den Antrag auf allgemeine Freigabe des Reservevermögens auf dem Gebiet des Kantons gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 ABRG.

Art. 57 Zuständigkeit des Departements des Innern

Das Departement des Innern und der Volkswirtschaft ist zuständig für die Entgegennahme von Gesuchen der Unternehmungen an den Bund auf Freigabe des vorhandenen Reservevermögens gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 ABRG ⁴⁴.

XIV Pauschale Steueranrechnung ⁴⁵

Art. 58 Zuständigkeit

Über die im Kanton Graubünden eingereichten Anträge entscheidet die kantonale Steuerverwaltung und zwar die Abteilung Verrechnungssteuer für natürliche Personen und das Steuerrevisorat für juristische Personen.

Art. 59 Rückerstattung

Die anrechenbaren Beträge werden dem Antragsteller in bar ausbezahlt. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, ist die zuständige Behörde zur Verrechnung mit den laufenden oder früher fällig gewordenen Kantons- und Gemeindesteuern ermächtigt.

Art. 60 Belastung von Kanton und Gemeinden

¹ ⁴⁶ Der dem Bund gemäss Artikel 20 des Bundesratsbeschlusses ⁴⁷ nicht zu belastende Teilbetrag der pauschalen Steueranrechnung wird zwischen Kanton und Wohnsitzgemeinde des Antragstellers zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Departement für Finanzen und Gemeinden kann im Einzelfall eine abweichende Verteilung anordnen.

² Die Gemeinden haben die zu ihren Lasten gehenden Rückerstattungsanteile innert Monatsfrist seit Rechnungstellung an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden zu überweisen. Im Säumnisfalle ist das Finanzdepartement ermächtigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Art. 61 Organisation und Verfahren

¹ Anträge auf pauschale Steueranrechnung sind bei der kantonalen Steuerverwaltung (Abteilung Verrechnungssteuer für natürliche Personen, Steuerrevisorat für juristische Personen) einzureichen.

² Im Übrigen sind auf Organisation und Verfahren die Bestimmungen der grossrätlichen Vollziehungsverordnung vom 30. März 1999 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ⁴⁸ sinngemäss anwendbar.

XV. Rückerstattung und Verrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA ⁴⁹

Art. 62 Verrechnungsstelle

Über den Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA entscheidet die kantonale Steuerverwaltung (Verrechnungsstelle).

Art. 63 Rückerstattung oder Verrechnung

Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird den Berechtigten entweder in bar zurückerstattet oder nach Massgabe von Artikel 7 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung vom 30. März 1999 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ⁵⁰ mit geschuldeten Kantons- oder Gemeindesteuern verrechnet.

Art. 64 Antrag auf Rückerstattung

Der Antrag auf Rückerstattung oder Verrechnung ist in der vorgeschriebenen Form direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung (Verrechnungsstelle) einzureichen.

Art. 65 Organisation

Für Organisation und Verfahren finden im Übrigen die Bestimmungen der grossrätlichen Vollziehungsverordnung vom 30. März 1999 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer ⁵¹ sinngemäss Anwendung.

XVI. Schlussbestimmungen ⁵²

Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung über den Unternutzungsabzug vom 22. Oktober 1996 ⁵³;
- b) Regierungsbeschluss betreffend Sitzungsgelder und ähnliche Einkünfte vom 3. September 1996 ⁵⁴.
- c) Verordnung über die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten vom 12. November 1996 ⁵⁵;
- d) Regierungsbeschluss betreffend Pauschale für die Verwaltungs- und Unterhaltskosten der überbauten Grundstücke vom 22. Oktober 1996 ⁵⁶;
- e) Vollziehungsverordnung über die Quellensteuer vom 3. Dezember 1996 ⁵⁷;
- f) Regierungsbeschluss betreffend Zahlungstermine vom 2. Dezember 1997 ⁵⁸;
- g) Ausführungsbestimmungen über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 3. Oktober 1988 ⁵⁹;
- h) Vollziehungsverordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 4. März 1968 ⁶⁰;
- i) Verordnung über Rückerstattung und Verrechnung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA vom 15. Dezember 1952 ⁶¹.

Art. 67 In-Kraft-Treten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Die Artikel 3 bis 9 treten mit dem Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis in Kraft ⁶².

Endnoten

- 1 SR 642.14
- 2 SR 672.201
- 3 SR 672.933.61
- 4 BR 720.000
- 5 BR 720.010
- 7 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 8 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 9 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 10 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 11 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 12 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 13 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 14 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 15 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 16 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 17 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 18 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 19 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten

- 20 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 21 Aufgehoben gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 22 Einfügung gemäss RB vom 6. Dezember 2004; am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 23 Einfügung gemäss RB vom 6. Dezember 2004; diese Bestimmung tritt mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen und Artikel 22a tritt mit den steuerrechtlichen Bestimmungen der Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Stiftungsrecht) in Kraft;
Das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen tritt, sofern kein Referendum zustande kommt (Ablauf Referendumsfrist: 27. Januar 2005), auf den 1. März 2005 in Kraft.
- 24 SR 642.14.
- 25 Art. 57 Abs. 3 StHG wurde mit dem Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen aufgehoben.
- 26 Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 78c Abs. 1 StHG und wird zu Art. 188g Abs. 1 StG.
- 27 Diese Bestimmung entspricht jener von Art. 78c Abs. 2 StHG und wird zu Art. 188g Abs. 2 StG.
- 28 Fassung gemäss RB vom 13. Februar 2006; am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.
- 29 Einfügung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 30 Einfügung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 31 Diese Bestimmung ist ein Ausfluss der Änderungen in Art. 9 Abs. 2 lit. i und Art. 25 Abs. 1 lit. c StHG.
- 32 Neue Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 33 Neue Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 34 Neue Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 35 Einfügung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 36 Einfügung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 37 BR 544.300.
- 38 BR 546.250.
- 39 Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 40 Fassung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 41 Einfügung gemäss RB vom 17. Dezember 2002
- 42 Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 43 SR 823.33
- 44 SR 823.33
- 45 Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 46 Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4299; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 47 SR 672.201
- 48 BR 720.430
- 49 Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 50 BR 720.430
- 51 BR 720.430
- 52 Nummerierung gemäss RB vom 6. Dezember 2004, am 1. Januar 2005 in Kraft getreten
- 53 AGS 1996, 3738
- 54 RB Protokoll Nr. 2016
- 55 AGS 1996, 3746
- 56 RB Protokoll Nr. 2340
- 57 AGS 1996, 3756
- 58 RB Protokoll Nr. 2380
- 59 AGS 1988, 2091

60 AGS 1968, 33, AGS 1975, 927 und AGS 1989, 2120

61 aRB 1229

62 Tritt nach Ablauf der Referendumsfrist (7. April 2001) rückwirkend auf 1. Januar 2001 in Kraft.